

Satzung der Universität Heidelberg für die Gebühren für die allgemeinen und fachbezogenen landeskundlichen Sprachkurse sowie für die Abnahme von Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg

vom 05.04.2019

Auf Grund von §§ 2 und 15 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 05.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Mitglieder und Angehörige des in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung spezifizierten Benutzerkreises können am Zentralen Sprachlabor im Bereich (studienbegleitende) Fremdsprachenausbildung neue fremdsprachliche Kenntnisse erwerben und vorhandene Kenntnisse vertiefen. Diese Personen können auch Sprachprüfungen am Zentralen Sprachlabor ablegen und von anderen Sprachdienstleistungen Gebrauch machen.
- (2) Die Zulassung zu den einzelnen Sprachkursen, zu den Sprachprüfungen und zu den anderen Angeboten des Zentralen Sprachlabors erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Zentrale Sprachlabor erhebt für die in Absatz 2 genannten Sprachkurse, Sprachprüfungen und andere Dienstleistungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich mitunter aus der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Eine Gebühr für Veranstaltungen am Zentralen Sprachlabor wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die keinen obligatorisch vorgeschriebenen präzisierten Bestandteil eines Studiengangs der Universität Heidelberg bilden (z.B. außercurriculare Angebote bzw. Erwerb übergreifender Kompetenzen).
- (3) Eine Prüfungsgebühr wird nur für diejenigen Prüfungen erhoben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrangebot des Zentralen Sprachlabors stehen. Dies betrifft insbesondere Prüfungen im Zusammenhang mit internationalen Austauschprogrammen oder mit externen offiziell anerkannten Sprachprüfungsanbietern.

- (4) Die Ausstellung von Sprachzeugnissen und Sprachzertifikaten nach dem regelmäßigen Besuch von Kursen und den dazugehörigen erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen am Zentralen Sprachlabor ist nicht gebührenpflichtig.
- (5) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Universität Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Sprachkurse entspricht für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg sowie für externe Benutzer dem jeweils in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.
- (2) Diese Gebühr kann für folgende Personengruppen um 25 % ermäßigt werden:
 1. Studierende, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, sowie BAföG-Berechtigte, deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde.
 2. Studierende, die eine der BAföG-Berechtigung entsprechende Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten.
 3. Ausländische Studierende, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten, die die Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigt.
 4. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen.
 5. Studierende, die durch ein ärztliches Attest eine Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen.
 6. Personen, die ein Volontariat, ein Praktikum oder eine Ausbildung bei einer der Universität Heidelberg zugehörigen oder mit ihr verbundenen Dienststellen oder Einrichtungen absolvieren.
 7. Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).
- (3) Personen, die den Gebührennachlass gemäß Absatz 2 beantragen, müssen die Ermäßigungsgründe in der Regel vor der Bezahlung der Kursgebühr durch die Vorlage geeigneter Originaldokumente oder beglaubigter Kopien nachweisen, aus denen die Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung für den gesamten Zeitraum des Kursbesuchs hervorgeht. Hierfür kommt insbesondere ein ärztliches Attest, eine BAföG-Bescheinigung oder die Bescheinigung einer Dienststelle der Universität Heidelberg in Frage.
- (4) Die Ermäßigung der Kursgebühr muss für jedes Semester erneut geltend gemacht werden.
- (5) Die Gebühr für die in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Prüfungen entspricht dem in der Anlage festgesetzten Gebührensatz.
- (6) Im Falle externer offiziell anerkannter Sprachprüfungen wird die Gebühr in der Höhe erhoben, in der sie vom jeweiligen Prüfungsanbieter festgesetzt wurde. Die genaue Prüfungsgebühr wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

- (7) Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme werden zu jeweils variierenden Preisen und Bedingungen ausgegeben. Die genaue Gebühr wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegt in dem in der Anlage festgesetzten Gebührenrahmen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sprachkursen wird grundsätzlich zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig. Wer die Kursgebühr bis zu dieser Frist nicht geleistet hat, wird von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Abnahme einer Sprachprüfung ist vor dieser Prüfung zu entrichten. Der Nachweis über das Entrichten der Gebühr ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 5 Entrichten der Gebühr

- (1) Als grundsätzlicher Zahlungsmodus ist das Entrichten der Gebühr mit der Campuscard oder dem Studierendenausweis mit Bezahlungsfunktion vorgesehen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Barzahlung bei der Universitätskasse entrichtet werden.

§ 6 Gutschrift; Rückerstattung der Gebühr

- (1) Die Kursgebühr wird grundsätzlich bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn in voller Höhe einbehalten.
- (2) In Fällen, in denen aus organisatorischen oder anderen Gründen, die das Zentrale Sprachlabor zu vertreten hat, ein Kurs nicht fortgesetzt wird, erfolgt eine Gutschrift der entrichteten Gebühr. Die betroffenen Personen erhalten eine Zusage für einen Platz in dem entsprechenden Kurstyp im nächsten Semester, in dem diese Veranstaltung wieder angeboten wird, oder sobald sie einen solchen Kurs wieder besuchen können.
- (3) Ein Teilnehmer kann aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktrittsgrund ist spätestens bis zum Ende der zweiten Sitzung schriftlich mitzuteilen, bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles bis zum Ende der ersten Hälfte der Kursunterrichtszeit. Unterbleibt eine Mitteilung innerhalb dieser Frist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Dabei werden als wichtige Gründe akzeptiert:
1. durch ärztliches Attest nachgewiesene, lang andauernde Krankheit, die dazu geeignet ist, den Teilnehmer an der Kursteilnahme über 25 % der Kursdauer zu hindern,
 2. von der Universität bescheinigte Exmatrikulation des Studierenden,
 3. nachgewiesener Studien- oder Wohnortwechsel des Teilnehmers, der zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme führt,
 4. durch den Kursleiter festgestelltes starkes Missverhältnis zwischen dem Niveau des Kurses und den Vorkenntnissen des Teilnehmers,
 5. besondere Härtefälle. Kein besonderer Härtefall ist grundsätzlich die nachträglich aufgetretene Kollision mit anderweitigen Lehrveranstaltungen des Teilnehmers.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über das Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Leitung des Zentralen Sprachlabors.

- (4) Im Falle eines Rücktritts wird die Kursgebühr bis auf 10 % der Kursgebühr, die für den Verwaltungsaufwand einbehalten wird, zurückgezahlt. Nach Ablauf der Rücktrittfrist ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- (5) Ansprüche an das Zentrale Sprachlabor auf Schadenersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen oder Prüfungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Kurswechsel

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist auch ein Wechsel in einen anderen Kurs möglich, sofern es die Teilnehmerzahl bzw. die Kapazität im Sinne von § 1 Abs. 2 zulässt.
- (2) Die Höhe des entrichteten Kursentgelts bleibt vom Kurswechsel in der Regel unberührt. Sollte das Kursentgelt des neuen Kurses jedoch mehr als 10,00 Euro höher sein als das Entgelt für den alten Kurs, ist der Differenzbetrag zusätzlich zu entrichten. Eine Kompensation seitens des Zentralen Sprachlabors entfällt, wenn der neue Kurs eine um weniger als 10,00 Euro niedrigere Kursgebühr hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 05.04.2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage:

Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Sprachkursgebühr für Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg	Gruppenkurs: 27,50 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: Lehrauftragskosten + 15 % Verwaltungsoverhead
Sprachkursgebühr für externe Benutzer	Gruppenkurs: 60,00 Euro pro Semesterwochenstunde Privatunterricht: 60,00 Euro pro Unterrichtsstunde+ 15% Verwaltungsoverhead
allgemeine Sprachprüfungsgebühr	35,00 Euro je Prüfung
externe Sprachprüfungsgebühr anerkannter Prüfungsanbieter	Gebührenrahmen von 60 bis 300 Euro je Prüfung
Gebühr für Lizenzcodes für Online-Sprachlernprogramme	Gebührenrahmen von 30 bis 125 Euro je Lizenzcode